

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

III/4 — 53321 — 5050/69

Bonn, den 18. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(21. ÄndG LAG)**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 335. Sitzung am 7. März 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Anlage 1

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. AndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch § 61 des Reparationsschädengesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In die Präambel wird nach den Worten „Vermögens bedeutet,“ folgender Absatz eingefügt:

„und unter dem weiteren ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen für Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weder die Vermögensrechte des Geschädigten berühren noch einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung enthalten,“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Nachkriegszeit“ die folgenden Worte eingefügt:

„oder durch Schäden im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1959 bis einschließlich 1978“ ersetzt durch die Worte „Vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1979“.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Hauptentschädigung auf Grund von Zonenschäden (§ 15 a) leistet der Bund in den Rechnungsjahren 1973 bis 1982 nach Maßgabe der im Bundeshaushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuß an den Ausgleichsfonds; der Gesamtzuschuß wird auf 700 Millionen Deutsche Mark begrenzt.“

4. An § 8 Abs. 1 werden folgende Nummern 23 bis 25 angefügt:

- „23. das Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG) vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze

als Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,

24. das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze

als Flüchtlingshilfegesetz,

25. das Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom (Bundesgesetzbl. I S. ...)

als Reparationsschädengesetz.“

5. Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 15 a

Zonenschäden

(1) Ein Zonenschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögensschaden, der im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) entstanden ist

1. als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, sofern er auf dem förmlichen Entzug des Eigentums auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Gerichtsentscheidungen, auf Beschlagnahme, Zwangsverwaltung sowie jeder anderen Maßnahme, insbesondere einer Verfügungsbeschränkung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung dem förmlichen Entzug entspricht, beruht,
2. als Schaden, der nach den Vorschriften des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt werden könnte, wenn dem

die gebietlichen Beschränkungen der §§ 2 und 12 des Reparationsschadengesetzes nicht entgegenstünden,

3. als Kriegssachschaden im Sinne des § 13, der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellt werden könnte, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten wäre,
4. als Schaden eines Verfolgten durch Entziehung auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

(2) Ein Schaden wird nur berücksichtigt,

1. wenn im Zusammenhang damit die Existenzgrundlage verlorengegangen ist, die überwiegend beruhte
 - a) auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
 - b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
 - c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet worden war, und
2. soweit er an Vermögen entstanden ist, auf dem diese Existenzgrundlage beruhte.

Sind an Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne der Nummer 1 beruhte, mehrere Schäden entstanden, werden diese nebeneinander berücksichtigt, wenn die Existenzgrundlage im Zusammenhang mit einem dieser Schäden verlorengegangen ist.

(3) Ein Schaden muß entstanden sein

1. an Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen nach § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 8. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 838) gleichgestellten eigenen Erzeugnissen,
 - b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, sofern ihre Bewer-

tung nach §§ 4, 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig war,

- c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
- d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
- e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese im Schadensgebiet nach dem Eintritt des Schadens verwertet worden sind.

(4) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 ein Schaden entstanden, so ist bei einem späteren Erwerb dieses Wirtschaftsguts, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Schaden nur zu berücksichtigen

1. ein von ihm entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch die Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut.

(5) Für einen Schaden, der am Vermögen eines im Schadensgebiet Verstorbenen entstanden ist, gilt § 12 Abs. 7 sinngemäß."

6. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „(Stundungsbetrag) bis auf weiteres zu stunden“ durch die Worte „zu erlassen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Stundungsbetrag“ durch das Wort „Erlaßbetrag“ ersetzt.

7. In § 55 c Abs. 2 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

8. In § 78 Abs. 2 Nr. 5 werden die auf das Wort „Vierteljahrsbetrags“ folgenden Worte gestrichen.

9. In § 141 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

10. An § 200 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung können Bestimmungen über die Fälligkeitstellung von Abgabeschulden an Vermögensabgabe und an Hypothe-

kengewinnabgabe getroffen werden, bei denen der unter Zubilligung einer der in Satz 2 bezeichneten Vergünstigungen zu zahlende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Als Vergünstigung ist entweder ein Abschlag bis zu 10 vom Hundert von dem nach § 199 sich ergebenden Ablösungswert vorzusehen oder die Ermittlung des Ablösungswerts auf der Grundlage eines Zinssatzes, der um höchstens 3 vom Hundert über dem für die Ablösung nach § 199 maßgebenden Zinssatz liegt. § 1 der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 23. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1616) und § 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792) sind nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften vor dem 30. September 1969 vorlagen."

11. An § 228 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zonenschäden (§ 15 a).“

12. In § 229 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden und Zonenschäden“.

13. § 230 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Ostschäden finden die Absätze 1 bis 4, auf Zonenschäden die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.“

14. In § 230 a Abs. 1 werden die Worte „in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt und nach den Worten „diese Person“ die Worte „wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit“ eingefügt.

15. § 234 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Vertreibungsschäden oder Ostschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden oder Zonenschäden“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsgesetzes“ die Worte eingefügt „und nach § 30 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Geschädigte, sein Erbe oder weiterer Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aus-

siedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat. Für Ausgleichsleistungen auf Grund von Zonenschäden ruht das Antragsrecht auch bei ständigem Aufenthalt im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes).“

16. § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236

Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Bei Schäden im Sinne der §§ 3 bis 5 des Feststellungsgesetzes und bei Schäden im Sinne des § 14 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ist die Schadensfeststellung nach diesen Gesetzen Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch. Diese Schadensfeststellung ist bindend.“

17. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Schadensberechnung nach dem Feststellungsgesetz und nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Für die Berechnung von Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz oder nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festzustellen sind, gelten die Vorschriften dieser Gesetze.“

18. § 243 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem folgende Nummer 3 angefügt wird:
- „3. Zonenschäden.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Für Zonenschäden wird Hauptentschädigung nur gewährt, wenn der im Zeitpunkt der Antragstellung Berechtigte (der unmittelbar Geschädigte, der Geschädigte oder deren Erbe oder weiterer Erbe) im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Antragstellung ein Einkommen von nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark bezogen und am letzten vor der Antragstellung liegenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögenssteuer ein Vermögen von nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark gehabt hat; sind hinsichtlich eines Anspruchs mehrere Personen berechtigt, ist für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Berechtigten der Zeitpunkt der ersten Antragstellung maßgebend. Die Einkommensgrenze erhöht sich für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 3 000 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 um 1 500 Deutsche Mark. Bei

der Einkommensberechnung wird dem Einkommen des Berechtigten das Einkommen seines Ehegatten und das seiner Kinder, wenn diese zu seinem Haushalt gehörten und wirtschaftlich von ihm abhängig waren, bis zur Höhe der in Satz 2 bestimmten Beträge hinzugerechnet. Die Vermögensgrenze erhöht sich um einmalige Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz, dem Währungsausgleichsgesetz und dem Altspargesetz, um Nachzahlungen an Kriegsschadenrente oder vergleichbaren laufenden Beihilfen, Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz sowie um einmalige Entschädigungsleistungen wegen erlittener Haft oder wegen Freiheitsentziehung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 695), dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 578) und dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 562), soweit diese Leistungen vor dem nach Satz 1 maßgebenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer bewirkt worden sind. Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Abgrenzung, die Berechnung und den Nachweis des Einkommens und Vermögens nach steuerrechtlichen Grundsätzen bestimmt und dabei vorgesehen werden, daß steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt bleiben; ferner kann ein abweichender Zeitraum für die Bemessung des Einkommens in solchen Fällen festgelegt werden, in denen zwischen Schadenseintritt und Antragstellung keine vollen drei Kalenderjahre liegen."

19. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Von Vertreibungsschäden, Ostschäden und Zonenschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben festgestellten Betrag abzusetzen."

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Zonenschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen (§ 15 a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) werden nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. März 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 209) angesetzt."

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Sind Schäden in einer anderen deutschen Währung als Reichsmark festgestellt worden, so werden sie für die Zusammenfassung

zum Schadensbetrag nach Anwendung der Nummern 1 bis 5 unverändert als Reichsmark angesetzt."

20. § 248 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte ", für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1969 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben," werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit der Grundbetrag auf Zonenschäden beruht. Beim Zusammenreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein nach den §§ 245 bis 247 sowie § 249 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 als Grundbetrag ergeben würde."

21. § 249 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, tritt an die Stelle des Vermögens am 21. Juni 1948 das Vermögen, welches sich auf diesen Stichtag ergeben würde, wenn die Schäden vorher entstanden wären."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Sind im Schadensbetrag (§ 245) enthaltene Schäden auch nach § 55 a berücksichtigt worden, ist vom Grundbetrag ferner das Fünfunddreißigfache des Betrages, der von dem Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 erlassen worden ist, abzusetzen."

c) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. darüber, bei welchen Geschädigten nach den §§ 39 bis 47 b durchgeführte Minderungen oder ein Erlaß der Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 in Zweifelsfällen durch Kürzung des Grundbetrags zu berücksichtigen sind,".

22. § 249 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten "Dieser ist" werden die Worte "bei Vertreibungsschäden und Ostschäden" eingefügt.

bb) Am Ende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Zonenschäden ist der Sparerzuschlag mit dem Betrag anzusetzen, der sich durch Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt.“

- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Verluste an Ansprüchen im Sinne des § 12 Abs. 13 Nr. 1, des § 14 Abs. 1 Satz 5 und des § 15 a Abs. 4 Nr. 1; für diese ist bei Anwendung des Satzes 3 Nr. 1 ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Sparerzuschlag erhöht sich“ ersetzt durch die Worte „Bei Vertreibungsschäden und Ostschäden erhöht sich der Sparerzuschlag“.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „des § 245 Nr. 4“ ersetzt durch die Worte „des § 245 Nr. 4 und 5“.

23. Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 249 b

Kürzung des Grundbetrags für Zonenschäden

(1) Der auf Zonenschäden eines unmittelbar Geschädigten beruhende Grundbetrag wird auf 50 000 Deutsche Mark gekürzt, wenn er diesen Betrag übersteigt. Ist der unmittelbar Geschädigte von mehreren Geschädigten beerbt worden, ist für die Kürzung nach Satz 1 die Summe der auf Zonenschäden beruhenden Grundbeträge aller Geschädigten, auch soweit diese nicht antragsberechtigt sind, maßgebend.

(2) Der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag wird ferner gekürzt, soweit durch seine Hinzurechnung zum Vermögen des Berechtigten (§ 243 Abs. 2 Satz 1) am letzten vor der Antragstellung liegenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer die in § 243 Abs. 2 bestimmte Vermögensgrenze überschritten wird. Sind hinsichtlich eines Anspruchs mehrere Personen berechtigt, ist vom Anteil eines jeden Berechtigten an dem auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag auszugehen.

(3) Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags (Zonenschaden-Teilgrundbetrag) in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein ohne Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 als Grundbetrag ergeben würde.“

24. § 250 erhält folgende Fassung:

„§ 250

Zuerkennung des Anspruchs und Zinszuschlag

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird dem Geschädigten mit dem sich ergeben-

den Grundbetrag zuerkannt; dabei ist anzugeben, wie der Grundbetrag aus dem Schadensbetrag errechnet ist. In den Fällen des § 12 Abs. 13, des § 14 Abs. 1 Satz 5 und des § 15 a Abs. 4 wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde.

(2) Der nach den §§ 246 bis 249 b sich ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag). Vom Endgrundbetrag werden abgezogen

1. Entschädigungszahlungen nach Bundesgesetzen für Schäden, die beim Schadensbetrag oder beim Sparerzuschlag berücksichtigt sind, sofern diese Zahlungen nicht bereits anderweit vom Schaden oder Grundbetrag abgezogen sind,
2. Ablösungsbeträge nach dem Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) und Entschädigungszahlungen nach dem Altspargengesetz, die auf Ersatzvermögen, das Umsiedlern zugeteilt worden ist, entfallen.

(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von eins vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vorbehaltlich der Absätze 4 bis 6 vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden und Ostschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 oder § 14 Abs. 3 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden oder Ostschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden zusammen, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 zu gewähren.

1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags.

(5) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag ohne den auf einem Zonenschaden beruhenden Teil (§ 249 b Abs. 3) denjenigen Endgrundbetrag, der sich nach der vor dem 1. Ja-

nuar 1967 geltenden Fassung der §§ 243 bis 249 a ergeben hätte (früherer Endgrundbetrag), wird der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zinszuschlag nach Absatz 4 Satz 1 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 der Zinszuschlag für einen Teil des Endgrundbetrags von einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gilt dieser Zeitpunkt auch für den entsprechenden Teil des Mehrgrundbetrags.

(6) Für den auf Zonenschäden beruhenden Endgrundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249 b Abs. 3) wird der Zinszuschlag vom 1. Januar 1970 ab gewährt. Soweit der Zonenschaden tatsächlich erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, wird der Zinszuschlag vom Beginn des Vierteljahrs ab gewährt, in das der Zeitpunkt des Schadenseintritts fällt. Treffen tatsächlich nach dem 1. Januar 1970 eingetretene Zonenschäden mit tatsächlich vorher eingetretenen Zonenschäden zusammen, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder sein Erbe nach dem 31. Dezember 1969 verfügt haben, werden auf den Zinszuschlag angerechnet."

25. § 251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 sowie Zahlungen an Kriegsschadenrente oder an entsprechenden laufenden Beihilfen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den früheren Endgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 5); bei einer Anrechnung auf einen vor dem 1. Januar 1970 liegenden Zeitpunkt hat die Anrechnung auf den Teil des Endgrundbetrags, der sich ohne Zonenschäden ergibt, den Vorrang vor der Anrechnung auf den Zonenschaden-Teilgrundbetrag. Für die Fälle des § 250 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt dies entsprechend."

26. § 252 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt durch die Worte „der Absätze 5 und 6“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „können“ die Worte eingefügt „vorbehaltlich des Absatzes 6“.

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Auf Zonenschäden beruhende Endgrundbeträge oder Zonenschaden-Teilgrundbeträge (§ 249 b Abs. 3) zuzüglich der hierauf entfallenden Zinszuschläge werden erst vom 1. Januar 1970 ab durch Barzahlung erfüllt; für die Reihenfolge der Erfüllung gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5. Durch Rechtsverordnung kann auch eine Erfüllung nach den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

27. § 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Darlehen, die gewährt worden sind

1. aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a),
2. nach § 44 des Soforthilfegesetzes,
3. nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
4. nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785),
5. nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit nach § 40 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes ein Darlehen auch auf den Entschädigungsanspruch nach dem Reparationsschädengesetz anzurechnen ist, geht in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 die Anrechnung auf die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz, im übrigen die Anrechnung auf die Hauptentschädigung vor."

28. An § 266 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) die Schadensbeträge und Grundbeträge insoweit außer Ansatz, als sie auf Zonenschäden beruhen (§ 249 b Abs. 3)."

29. In § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249 b Abs. 3) außer Ansatz."

30. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und nach dem Flüchtlingshilfegesetz sowie Unterhaltsbeihilfe nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes und nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes mit dem sich aus den Nummern 2 bis 5 ergebenden Hundertsatz.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 3 bis 5“ gestrichen.

31. In § 280 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249 b Abs. 3) außer Ansatz.“

32. In § 282 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „abweichend von § 280 Abs. 1“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

33. In § 283 Nr. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für besondere laufende Beihilfe aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und nach dem Flüchtlingshilfegesetz gilt Satz 1 entsprechend.“

34. § 301 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Anspruch auf Hauptentschädigung für Zonenschäden steht der Gewährung von Leistungen nicht entgegen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Leistungen aus dem Härtefonds werden als laufende Beihilfe (Beihilfe zum Lebensunterhalt, besondere laufende Beihilfe), als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sowie als Aufbaudarlehen zum Existenzaufbau oder zur Beschaffung von Wohnraum (§ 254 Abs. 1 und 3) gewährt.“

35. § 301 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach den Worten „§ 228 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1 bis 4“ eingefügt und die Worte „und das Verhältnis zur Hauptentschädigung nach den Grundsätzen der §§ 278 a, 283 und 283 a zu regeln“ gestrichen.

b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Satz 5 gilt entsprechend für die Zusammenfassung von Schäden bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage und deren Zuordnung.“

36. § 323 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vom 1. Januar 1966 ab können Mittel bereitgestellt werden

1. für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§§ 254, 301, 301 a), Ausbildungshilfe (§ 302) und Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds an Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung nach den §§ 230, 301, 301 a antragsberechtigt geworden sind,

2. für die Gewährung von Ausbildungshilfe in Fällen, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963, bei den in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen vor dem 1. Januar 1966 begonnen hatte,

3. für die Gewährung von laufender Beihilfe aus dem Härtefonds.

Der für die bezeichneten Leistungen mit Ausnahme der laufenden Beihilfe und der Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds bereitzustellende Betrag darf insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.“

37. In § 325 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparerschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden, Sparerschäden und Zonenschäden“.

38. § 334 a erhält folgende Fassung:

„§ 334 a

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Geschädigte, sein Erbe oder weiterer Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat. Für Ausgleichsleistungen auf Grund von Zonenschäden ruht das Verfahren auch bei ständigem Aufenthalt im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes).“

39. In § 343 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

40. In § 358 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

41. § 359 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei kann zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, die Vertriebeneneigenschaft unterstellt werden; bei diesen Personen sowie bei Personen, denen Schäden im Sinne des § 15 a Abs. 1 Nr. 4 entstanden sind, kann von den Voraussetzungen des § 230 abgesehen werden.“

§ 2

Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 63 des Reparationsschädengesetzes wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Anspruch gegen einen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Schadensgebiet gilt auch ein Anspruch, der an einem im Schadensgebiet belegenen Grundstück dinglich gesichert war.“

2. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. als Verfolgter seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Staat gehabt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) gehört.“

3. In § 13 Nr. 4 und 13, § 17 Satz 3, § 18 Abs. 2, § 19 sowie § 33 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank“ ersetzt durch die Worte „oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets“.

4. § 13 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an Wirtschaftsgütern, die in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen worden sind;“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Gesondert“ ersetzt durch das Wort „Daneben“; Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Zusammenhang mit dem Schaden gewährte Entschädigungszahlen sowie andere Leistungen, die bei entsprechender Anwendung des § 21 a des Feststel-

lungsgesetzes zu einer Kürzung des Schadens führen würden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 werden Zonenschäden nach § 15 a des Lastenausgleichsgesetzes gesondert festgestellt, sofern die Voraussetzungen der §§ 229, 230, 230 a und 234 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegen. § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 21 a des Feststellungsgesetzes sind anzuwenden.“

6. Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 17 b

Berechnung von Schäden des Erwerbers von Verfolgten-Vermögen

Für die Berechnung von Schäden durch Wegnahme, von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden sowie von Kriegssachschäden an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, gelten die §§ 5 bis 8 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.“

7. An § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind an Wirtschaftsgütern neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden und sind für diese Schäden Entschädigungszahlungen gewährt worden, sind bei Anwendung des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes, sofern dies für den unmittelbar Geschädigten günstiger ist, die Summe aller Schäden und die Summe aller Entschädigungszahlungen maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung und nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes von der Berücksichtigung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz festzustellen, wenn alle Entschädigungszahlungen nicht 50 vom Hundert aller Schäden übersteigen.“

8. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Besitz des Ehegatten“ durch die Worte „in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen“ ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Lastenausgleichsgesetzes, des

Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen oder -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 5, 11 bis 14, 18 bis 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 40 und 41 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 29 und 32 mit Wirkung vom 1. April 1957 ab,
3. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 1961 ab,
4. § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ab,
5. § 1 Nr. 35 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab,

6. § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 20 Buchstabe a bleiben bis zum 30. September 1969 ergangene unanfechtbare Entscheidungen insoweit unberührt, als Hauptentschädigung zuerkannt worden ist.

§ 5

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1969 in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet), die dort durch den Krieg und die politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit entstanden sind, wurden bisher in einer der Hauptentschädigung des Lastenausgleichsgesetzes vergleichbaren Weise nicht entschädigt. Personen, die solche Schäden erlitten haben, können nur eine Altersversorgung und Eingliederungshilfen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs erhalten, wenn sie anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge sind oder ihnen Kriegssachschäden im Sowjetsektor von Berlin entstanden sind. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, können vergleichbare Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährt werden. Darüber hinaus besteht nur die Möglichkeit, Zonenschäden nach den Vorschriften des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes feststellen oder Beweise hierüber sichern zu lassen. Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz behält die Gewährung von Leistungen für festgestellte Schäden ausdrücklich späterer Gesetzgebung vor.

In der ersten Legislaturperiode bei der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes im Mai 1952 faßte der Deutsche Bundestag eine Entschlie ßung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine gesetzliche Regelung für Schäden der Flüchtlinge aus dem Schadensgebiet vorzubereiten. Dies war in der Vergangenheit aus mancherlei Gründen nicht möglich. Da durch die Ereignisse des 13. August 1961 das Schadensgebiet aber abgeriegelt worden ist, hierdurch der Personenkreis, der dort Vermögensverluste erlitten hat, übersehbar und eine Entschädigung aus sozialen Gründen dringend geworden ist, hat sich die Bundesregierung entschlossen, Vermögensschäden im Schadensgebiet unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte einer begrenzten Entschädigung zuzuführen. Eine Regelung im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes bot sich an, weil die Schadenstatbestände im wesentlichen denen in diesem Gesetz geregelten vergleichbar sind und die mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Verwaltung ohnehin das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz durchzuführen hat.

Die Aufwendungen für die Hauptentschädigung für Zonenschäden können vom Ausgleichsfonds nicht getragen werden, ohne daß er die ihm bisher für den Ausgleich von Kriegsfolgen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend mindert. Die dadurch entstehende Finanzierungslücke soll — wenigstens zum Teil — dadurch wieder geschlossen werden, daß die Länder über die in § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene Regelung hinaus bis zum 31. Dezember 1979 Zuschüsse in Höhe von 25 vom Hundert ihres jährlichen Aufkommens an

Vermögenssteuer an den Ausgleichsfonds für den Ausgleich von Kriegsfolgen leisten. Die Fortführung der bestehenden Zuschußpflicht ist gerechtfertigt, zumal der Hundertsatz der Vermögenssteuer durch das Lastenausgleichsgesetz um ein Drittel erhöht worden war, um den Ländern die Zuschüsse an den Ausgleichsfonds zu ermöglichen. Daneben soll der Bund für Zwecke der Hauptentschädigung für Zonenschäden einen über mehrere Jahre zu verteilenden Beitrag leisten.

Die schwierige Finanzlage zwingt zu einer Begrenzung der Ausgleichsleistungen. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Beschränkung der Entschädigungsregelung auf die Hauptentschädigung erscheint vertretbar, weil durch die zwischenzeitliche Gesetzgebung die im Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Rentenleistungen, Eingliederungshilfen und Hilfen zur Beschaffung von Hausrat für die hier zu regelnden Schäden im Rahmen des Härtefonds und nach dem Flüchtlingshilfegesetz im wesentlichen in gleicher Höhe gewährt werden. Hiermit sind die im Schadensgebiet Geschädigten den Vertriebenen im sozialen Bereich bereits gleichgestellt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll in Anlehnung an die bisher schon bestehende Regelung im Rahmen des finanziell Vertretbaren auch Hauptentschädigung gewährt werden.

Die im Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz behandelten Schadenstatbestände, soweit sie einer Feststellung unterliegen, konnten nicht in vollem Umfang für eine Gewährung von Hauptentschädigung in Betracht kommen. Im Feststellungsverfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz werden auch Verluste an Wirtschaftsgütern schon bei tatsächlicher Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, festgestellt. In derartigen Fällen aber eine Hauptentschädigung zu gewähren, erscheint nicht veranlaßt. Als Schäden werden daher nur Kriegssachschäden, Reparationsschäden und Entziehungsschäden der NS-Verfolgten berücksichtigt, ebenso formelle Enteignungen im Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden politischen Verhältnissen im Schadensgebiet. Daneben sollen aber auch diejenigen Schäden entschädigt werden, in denen ein Schaden an Vermögen durch andere Ursachen als eine formelle Enteignung (z. B. Beschlagnahme, Zwangsverwaltung) eingetreten ist. Alle diese Schäden sollen aber nur dann zu einer Entschädigung führen, wenn der Schaden zum Verlust einer selbständigen Existenzgrundlage geführt hat. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß durch die zwangsweise vorgenommene Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Schadensgebiet in erster Linie die selbständigen Unternehmer, Bauern und freien Berufe betroffen worden sind und daß dieser Personenkreis — anders als früher unselb-

ständig Erwerbstätige, die in aller Regel Ansprüche auf Grund des Fremdrentengesetzes gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG haben — in der Nachkriegsgesetzgebung nur unzureichend berücksichtigt worden sind.

Die begrenzten finanziellen Möglichkeiten nötigen zu Abweichungen bei der Hauptentschädigung gegenüber der Regelung für Vertriebene und Kriegssachgeschädigte. Aus diesem Grunde sieht der vorliegende Entwurf Einkommens- und Vermögensgrenzen als Voraussetzung für die Gewährung von Hauptentschädigung sowie eine Begrenzung des Anspruchs auf einen Höchstbetrag von 50 000 DM vor. Außerdem ist die Erfüllung der Ansprüche im Grundsatz nur durch Barzahlung und erst vom 1. Januar 1970 ab vorgesehen. Desgleichen soll die Hauptentschädigung für Zonenschäden erst vom 1. Januar 1970 ab verzinst werden.

Nur mit diesen Einschränkungen sowie unter der Voraussetzung, daß die Mittel des Ausgleichsfonds durch Zuschüsse der Länder verstärkt werden, konnte sich die Bundesregierung zur Vorlage des Gesetzentwurfs entschließen.

Die Mehraufwendungen durch dieses Gesetz können wegen der Unsicherheiten hinsichtlich der Größe des zu berücksichtigenden Personenkreises und auch der Höhe der eingetretenen Schäden nur sehr schwer geschätzt werden. Sie dürften zwischen 2 und 2,6 Milliarden Deutsche Mark betragen.

II. Im einzelnen

Zu ersten Abschnitt (Änderung von Gesetzen)

Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Präambel zum LAG)

Durch die Aufnahme der Zonenschäden (§ 15 a) in das Gesetz ist eine Erweiterung der Präambel geboten, um klarzustellen, daß die Eigentumsrechte der Geschädigten unberührt bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 1 LAG)

Die Einbeziehung der Zonenschäden in das LAG muß auch bei der in § 1 festgelegten Zielsetzung des Lastenausgleichs Ausdruck finden.

Zu Nummer 3 (§ 6 LAG)

§ 6 regelt die Zuschüsse der öffentlichen Hand an den Ausgleichsfonds. Die Einbeziehung der Zonenschäden in das Gesetz folgt der in § 55 a und § 301 a eingeschlagenen Linie, wonach auch bisher schon Schäden im Schadensgebiet unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen der Vermögensabgabe und bei den Ausgleichsleistungen berücksichtigt werden können.

Der Entwurf geht — wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt — davon aus, daß der Ausgleichsfonds mit Hilfe eines Zuschusses des Bundes (Absatz 6) die Kosten der Hauptentschädigung für Zonenschäden trägt und daß die Länder ihren Zuschuß an den Ausgleichsfonds nach Absatz 2 für die auf Kriegsfolgen beruhenden Verpflichtungen des Ausgleichsfonds um neun Monate fortführen.

Zu Nummer 4 (§ 8 LAG)

Die Ergänzung in der Aufzählung der Kurzbezeichnungen von Bundesgesetzen ist durch die zwischenzeitliche Gesetzgebung veranlaßt.

Zu Nummer 5 (§ 15 a LAG)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die Schadensursachen des § 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG). Allerdings soll die bloße Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, die im BFG einer Wegnahme gleichgestellt ist (§ 4 Abs. 1), hier als Schadensursache nicht berücksichtigt werden, da es in diesen Fällen nicht ausgeschlossen ist, daß der Berechtigte noch Nutzungen aus derartigen Wirtschaftsgütern zieht.

Zu Absatz 2

Wegen der beschränkten finanziellen Möglichkeiten können nicht alle auf Schadensursachen im Sinne des Absatzes 1 beruhenden Schäden berücksichtigt werden. Die Gründe, die zur Beschränkung auf solche Schäden führen, mit denen der Verlust einer selbständigen Existenzgrundlage verbunden war, sind im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt. Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, erscheint es allerdings notwendig, einer im Zeitpunkt des Schadenseintritts ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit auch den Verlust einer Existenzgrundlage gleichzustellen, die aus einer vorher aufgegebenen Tätigkeit begründet worden war; dies entspricht der in § 273 Abs. 5 für die Kriegsschadenrente getroffenen Regelung. Auch bei einem früher selbständig erwerbstätigen Geschädigten können allerdings nur Schäden an solchen Vermögen durch Hauptentschädigung abgegolten werden, auf denen die Existenzgrundlage beruhte, da sonst die Nichtberücksichtigung von Vermögensschäden unselbständig Erwerbstätiger nicht zu rechtfertigen wäre. Die Berücksichtigung mehrerer Schäden nebeneinander an einem existenztragenden Vermögen ist zur Gleichbehandlung mit denjenigen Fällen erforderlich, in denen die Existenzgrundlage und das sie tragende Vermögen durch ein einziges schädigendes Ereignis verlorengegangen sind.

Zu Absatz 3

Der Katalog der zu berücksichtigenden Wirtschaftsgüter entspricht dem in § 7 BFG. Es sind dies die gleichen Güter, deren Verlust auch bei Vertriebenen durch Hauptentschädigung abgegolten wird.

Zu Absatz 4

Eine Übernahme der in § 12 Abs. 13 getroffenen Regelung erscheint auch hier geboten, weil derartige

Schäden im Schadensgebiet nicht anders zu behandeln sind als vergleichbare Schäden im Vertreibungsgebiet.

Zu Absatz 5

Für den Fall des Todes des unmittelbar Geschädigten im Schadensgebiet ist die sinnngemäße Anwendung des § 12 Abs. 7 vorgesehen, weil insoweit Todesfälle im Vertreibungsgebiet und im Schadensgebiet gleichbehandelt werden müssen.

Die in § 4 Abs. 4 BFG berücksichtigten Schäden, die den Erben durch Versagung des Erbrechts oder Verwehrung des Erbantritts entstehen, müssen hier unberücksichtigt bleiben, da auf den betroffenen Wirtschaftsgütern eine selbständige Existenzgrundlage des Erben nicht beruht haben kann.

Zu Nummer 6 (§ 55 a LAG)

Bei der Schaffung der Vergünstigungsvorschrift des § 55 a Abs. 2 bis 5 durch das 19. ÄndG LAG stand noch nicht fest, ob und inwieweit für Schäden im Sinne des BFG eine Entschädigungsregelung getroffen wird. Es konnte daher zunächst noch keine endgültige Herabsetzung der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, sondern lediglich eine Stundung vorgesehen werden. Nachdem nunmehr im Grundsatz auch Zonenschäden durch Gewährung von Hauptentschädigung abgegolten werden, entfallen die Gründe für die genannte — nur vorläufigen Charakter tragende — Stundungsregelung. Der Entwurf sieht daher an Stelle der Stundung einen Erlaß vor.

Die Erlaßbeträge werden nach Maßgabe des § 249 Abs. 3 auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet (vgl. dazu § 1 Nr. 21 mit Begründung).

Zu Nummer 7 (§ 55 c LAG)

Es handelt sich um eine reaktionelle Anpassung an die Änderung des § 249 Abs. 3 (Nummer 21 Buchstabe b).

Zu Nummern 8 bis 10 (§§ 78, 141 und 200 LAG)

Nach der bisherigen Fassung des § 200 ist eine Fälligestellung nur für solche (kleinste) Abgabeschulden vorgesehen, deren Ablösungswert am 1. April 1952 nicht mehr als 200 DM betrug. Durch § 1 der 27. AbgabenDV-LA, beruhend auf der Ermächtigung in § 78 Abs. 2 Nr. 5, ist die Fälligestellung von Abgabeschulden der Vermögensabgabe bis zu einem Vierteljahrsbetrag von 20 DM und durch § 1 der 25. AbgabenDV-LA, beruhend auf der Ermächtigung in § 141 Abs. 1 Nr. 4, ist die Fälligestellung von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe bis zu einem Nennbetrag von 1 000 DM ermöglicht worden. Zu zahlen ist danach im Höchstfall ein Betrag von 800 DM.

Durch eine nur geringfügige Erhöhung der Grenze für eine Fälligestellung kleiner Abgabeschulden, wobei der zu zahlende Betrag in keinem Fall 1 000 DM übersteigt, können etwa ein Drittel aller noch be-

stehenden Abgabeschulden der Vermögensabgabe und auch ein nicht unerheblicher Teil von Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe bereinigt werden. Dadurch wird die Arbeitsbelastung, unter der die mit der Verwaltung der Lastenausgleichsabgaben beauftragten Landesfinanzbehörden wegen des mit zunehmender Laufzeit der Lastenausgleichsabgaben immer größer werdenden Ausfalls an geschulten Arbeitskräften zu leiden haben, wesentlich vermindert werden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die betroffenen Abgabeschuldner diese Maßnahme begrüßen werden, weil sie durch die mit einer Prämie verbundene Fälligestellung von einer jahrelangen lästigen Zahlung kleiner Beträge freigestellt werden. Etwaige Härtefälle sollen — wie in der Vergangenheit — durch geeignete Billigkeitsmaßnahmen beseitigt werden.

Da Zweifel bestehen, ob die Ermächtigungen in § 78 Abs. 2 Nr. 5 und § 141 Abs. 1 Nr. 4 für die vorgesehene erweiterte Fälligestellung ausreichen, sieht der Entwurf an Stelle dieser — zu streichenden — Ermächtigungen eine gemeinsame Ermächtigung in § 200 Abs. 3 vor. Dabei ist der Begriff des Kleinbetrags und der Rahmen für die bei einer Fälligestellung zu gewährende Sondervergünstigung festgelegt.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 228, 229 LAG)

Die Ergänzungen beruhen auf der Einfügung des § 15 a.

Zu Nummer 13 (§ 230 LAG)

Die Vorschrift ist durch die Einbeziehung der Zonenschäden veranlaßt. Es erscheint gerechtfertigt, die Geltendmachung dieser Schäden von den gleichen Stichtagsvoraussetzungen abhängig zu machen, die bei Vertreibungsschäden und Ostschäden gefordert werden. Absatz 4 Satz 2 kann für Zonenschäden keine Anwendung finden, weil diese Vorschrift nicht Todesfälle im Gebiet der jeweiligen Schädigung, sondern ausschließlich Todesfälle außerhalb dieses Gebiets behandelt, für Zonenschäden aber das in dieser Vorschrift genannte Gebiet mit dem Schadensgebiet identisch ist.

Zu Nummer 14 (§ 230 a LAG)

Die Änderungen beruhen auf der Einfügung des § 15 a. Die für Vertriebene geltenden besonderen persönlichen Voraussetzungen müssen auch für Geschädigte mit Zonenschäden Anwendung finden. Bei dieser Gelegenheit wird der Wortlaut der Vorschrift an § 11 BFG redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 15 (§ 234 LAG)

Die vorgesehenen Ergänzungen sind durch die Einbeziehung der Zonenschäden veranlaßt. Dabei war für die Absätze 3 und 4 die im BFG bestimmte entsprechende Regelung sowie die Einbeziehung der weiteren Erben in § 230 Abs. 4 durch das 20. ÄndG LAG zu berücksichtigen.

Zu Nummer 16 (§ 236 LAG)

Obwohl für die bisher im LAG berücksichtigten Schäden die Schadensfeststellung nach dem FG maßgebend ist, erscheint es zweckmäßig, für die nunmehr einbezogenen Zonenschäden auf die im BFG vorgesehene Feststellung abzustellen. Dies empfiehlt sich schon aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Zu Nummer 17 (§ 238 LAG)

Die Erwähnung des BFG ist wegen der Einbeziehung der Zonenschäden erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 243 LAG)

Buchstabe a

Die Ergänzung beruht auf der Einfügung des § 15 a.

Buchstabe b

Die schwierige Finanzlage zwingt zu einer Begrenzung des Personenkreises. Diese ist nur unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar. Deshalb sieht der Entwurf für die Gewährung von Hauptentschädigung zur Abgeltung von Zonenschäden die Einführung einer Einkommensgrenze und einer Vermögensgrenze vor. Hierbei muß auf die Verhältnisse des Berechtigten abgestellt werden, da gerade bei Erbfällen nach Eintritt der Schädigung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unmittelbar Geschädigten nichts über die soziale Lage der Empfänger der Hauptentschädigung aussagen. Bei mehreren Berechtigten soll auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten im Zeitpunkt der ersten Antragsstellung abgestellt werden, weil bereits durch Stellung eines Antrags das einheitliche Verfahren über die Zuerkennung des in der Person des Geschädigten entstehenden Anspruchs in Gang gesetzt wird, die Einreichung von Anträgen durch weitere Berechtigte also bedeutungslos ist.

Bei der Vermögensgrenze erscheint es zwingend, auf die Vermögensverhältnisse des Berechtigten allein abzustellen, da auch für die Bemessung der Hauptentschädigung Vermögensschäden von Familienangehörigen nicht zusammengerechnet werden (§§ 245, 249 Abs. 1). Eine Erhöhung der Vermögensgrenze ist deshalb wie in § 268 um bestimmte Entschädigungszahlungen aus der Nachkriegsgesetzgebung vorgesehen worden; Nachzahlungen von der Kriegsschadenrente vergleichbaren laufenden Beihilfen sollen wie Nachzahlungen an Kriegsschadenrente behandelt werden. Dagegen erscheint es vertretbar, bei der Einkommensgrenze zugunsten der Berechtigten auf den Familienstand Rücksicht zu nehmen, da das Einkommen eher als das vorhandene Vermögen der Bestreitung des Lebensunterhalts des Berechtigten und seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt ist. Nähere Vorschriften über Abgrenzung, Berechnung und Nachweis des Einkommens und Vermögens müssen, um nicht den Rahmen des Gesetzes zu sprengen, einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 19 (§ 245 LAG)

Buchstabe a

Längerfristige Verbindlichkeiten, die bei Zonenschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Grundvermögen festgestellt worden sind, müssen wie die entsprechenden Verbindlichkeiten bei Vertreibungsschäden und Ostschäden behandelt werden. Eine Unterscheidung danach, ob diese Verbindlichkeiten auf Reichsmark oder auf eine andere Währung des Schadensgebiets gelautet haben, ist nicht erforderlich, weil die hier in Betracht kommenden Verbindlichkeiten bei der Währungsumstellung im Schadensgebiet unberührt, also in voller Höhe bestehen geblieben sind.

Buchstabe b

Die für die Berechnung von Zonenschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen vorgesehene Verweisung auf die 22. LeistungsDV-LA erscheint notwendig, weil die dort getroffene Regelung einerseits dem Währungsgefälle zwischen dem Schadensgebiet und dem Geltungsbereich des LAG Rechnung trägt und andererseits sicherstellt, daß die fraglichen Schäden im wirtschaftlichen Ergebnis gleichmäßig behandelt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden vor oder nach der Umstellung im Schadensgebiet eingetreten ist. Eine Gleichstellung der noch in der Reichsmarkzeit entstandenen Zonenschäden an Ansprüchen mit Vertreibungsschäden dieser Art wäre nicht angängig, da dies zu einer Benachteiligung derjenigen Geschädigten führen würde, die Schäden nach der Währungsumstellung im Schadensgebiet an umgestellten Ansprüchen erlitten haben; hier könnte — vor allem bei Spareinlagen und laufenden Konten — nicht mehr zwischen den aus der Umstellung der Reichsmark entstandenen und den unmittelbar in DM-Ost nach der Währungsumstellung begründeten Ansprüchen unterschieden werden.

Buchstabe c

Zonenschäden werden nach dem BFG in der Währungseinheit des Schadensgebiets festgestellt, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts jeweils galt. Dieser Umstand macht eine Vorschrift darüber erforderlich, wie die in unterschiedlicher Währung festgestellten Schäden bei der Zusammenfassung zu einem Schadensbetrag zu behandeln sind. Da der im Schadensgebiet durchgeführten Währungsumstellung in Buchstabe b bereits Rechnung getragen ist, können die festgestellten Schäden im übrigen bei der Zusammenfassung zum Schadensbetrag unverändert in Reichsmark angesetzt werden.

Zu Nummer 20 (§ 248 LAG)

Wegen der beschränkten Mittel, die für eine Entschädigung von Zonenschäden zur Verfügung gestellt werden können, soll auf einen „Entwurzelungszuschlag“, wie er insbesondere Heimatvertriebenen und evakuierten Kriegssachgeschädigten gewährt wird, verzichtet werden. Hieraus ergibt sich aber folgerichtig, daß Sowjetzonenflüchtlinge, die bisher diesen Zuschlag für andere Schäden aus

sozialen Erwägungen erhalten haben, in Zukunft eine derartige Vergünstigung nicht mehr erhalten können. Der Entwurf sieht daher einen Wegfall des Entwurzelungszuschlags für Sowjetzonenflüchtlinge vor. Soweit ein derartiger Zuschlag durch Bescheid bereits zuerkannt worden ist, soll es hierbei jedoch sein Bewenden haben (vgl. § 4 Abs. 2 des Entwurfs). Die Nichtgewährung des Entwurzelungszuschlags für Zonenschäden macht für die Fälle des Zusammenstreffens solcher Schäden mit anderen Schäden eine Begriffsbestimmung des auf Zonenschäden beruhenden Teils des Grundbetrags notwendig. Eine Regelung ist insoweit erforderlich, weil die Grundbeträge der Hauptentschädigung degressiv gestaltet sind und Zweifel darüber, welche Schäden dem günstigeren oder weniger günstigen Teil der Tabelle des § 246 zuzuordnen sind, vermieden werden müssen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß die Zonenschäden, die ohnehin als letzte gesetzlich geregelt werden, stets als am stärksten von der Degression betroffen anzusehen sind. Von den gleichen Überlegungen geht die im Reparationsschädengesetz vorgesehene Regelung für das Zusammentreffen verschiedenartiger Schäden aus. Bei der Vorschrift ist zu berücksichtigen, daß der Entwurzelungszuschlag vor Anwendung des § 249 Abs. 3 zu berechnen ist und daß sich der wegen der Zonenschäden eingefügte Satz 5 des § 249 Abs. 1 auf den Grundbetrag für andere Schäden nicht auswirken darf.

Zu Nummer 21 (§ 249 LAG)

Buchstabe a

Die Ergänzung beruht auf der Einbeziehung der Zonenschäden in die Hauptentschädigung. Derartige Schäden haben vielfach Vermögen betroffen, über das der unmittelbar Geschädigte am Währungsstichtag noch verfügen konnte. Derartiges Vermögen kann beim Vermögensvergleich nicht als erhalten geblieben angesehen werden. Durch eine § 35 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz des Reparationsschädengesetzes entsprechende Regelung soll deshalb sichergestellt werden, daß am Währungsstichtag vorhandenes und später durch Zonenschäden verlorengegangenes Vermögen unberücksichtigt bleibt.

Buchstabe b

Der Erlaß der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 bis 5 stellt im Ergebnis eine Vorwegentschädigung für Zonenschäden dar. Die Erlaßbeträge müssen daher — wie die Ermäßigungsbeträge nach den §§ 47, 47 a und 47 b — auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet werden. Der vorgesehene Vervielfältiger entspricht dem Zeitwert, mit dem der Erlaßbetrag nach § 55 a Abs. 3 Nr. 2 errechnet wird.

Buchstabe c

Die in Buchstabe b vorgesehene Kürzung des Grundbetrags um das Fünfunddreißigfache des Erlaßbetrags nach § 55 a Abs. 2 bedingt auch eine Erweiterung der Ermächtigung in § 249 Abs. 5 Nr. 2. Zweifelsfälle, in denen eine Regelung durch Rechtsverordnung erforderlich ist, ergeben sich in diesem

Bereich deshalb, weil der Abgabepflichtige am 1. Januar 1967 vielfach nicht mit dem unmittelbar Geschädigten oder dem Geschädigten personen-gleich ist.

Zu Nummer 22 (§ 249 a LAG)

Die Änderungen beruhen auf der Einbeziehung der Zonenschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen in die Hauptentschädigung. Der Sparersatzschlag muß aus den in der Begründung zu Nummer 19 Buchstabe b dargelegten Gründen einheitlich mit dem Betrag angesetzt werden, der sich durch Anwendung der 22. LeistungsDV-LA auf den festgestellten Schaden ergibt. Ein Altsparsersatzschlag kann hier nicht in Betracht kommen, da bei Schadenseintritt nach der Währungsumstellung im Schadensgebiet schon der Sparersatzschlag mit mehr als 20 v. H. angesetzt wird und eine abweichende Behandlung der in Reichsmark entstandenen Verluste zu einer nicht vertretbaren Ungleichheit führen würde.

Zu Nummer 23 (§ 249 b LAG)

Die begrenzten Mittel, die für die Gewährung von Hauptentschädigung zur Verfügung stehen, zwingen dazu, eine Höchstgrenze für den Entschädigungsbetrag festzusetzen (Absatz 1). Diese Höchstgrenze muß auf den Grundbetrag bezogen werden, der sich für die Zonenschäden des unmittelbar Geschädigten ergibt, da sonst von dem Zeitpunkt des Ablebens und von der Zahl der Erben abhängig wäre, ob der Höchstbetrag für einen Schaden nur einmal oder mehrfach zu gewähren ist. Aus diesem Grunde müssen die Grundbeträge mehrerer Geschädigter, die aus den Schäden des gleichen unmittelbar Geschädigten berechnet worden sind, zusammengerechnet werden. Dies ist ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob und inwieweit die Geschädigten antragsberechtigt sind; anderenfalls müßte, wenn zunächst eine Antragsberechtigung nur bei einem Teil der Erben gegeben wäre und diesen Hauptentschädigung gegebenenfalls ungekürzt zuerkannt würde, später die Zuerkennung geändert und eine Rückforderung vorgenommen werden, wenn weitere Geschädigte — etwa Sowjetzonenflüchtlinge — antragsberechtigt werden.

Die Vorschrift des Absatzes 2 soll Brüche vermeiden, die sich aus der in Nummer 18 Buchstabe b vorgesehenen Vermögensgrenze für die Gewährung von Hauptentschädigung auf Grund von Zonenschäden ergeben könnten. Es wäre nicht zu rechtfertigen, einem Berechtigten, dessen Vermögen die Grenze von 50 000 DM nur geringfügig unterschreitet, Hauptentschädigung bis zu 50 000 DM zu gewähren und damit sein Vermögen auf nahezu 100 000 DM aufzustocken, während auf der anderen Seite derjenige Geschädigte, dessen Vermögen die genannte Grenze nur knapp überschreitet, eine Entschädigung nicht erhält. Es soll deshalb ein unter der Vermögensgrenze liegendes Vermögen durch die Gewährung von Hauptentschädigung für Zonenschäden nur bis zu dieser Grenze aufgefüllt werden können. Wie in § 243 Abs. 2, müssen auch hier die Vermögensverhältnisse des Berechtigten zugrunde gelegt werden mit der Folge, daß bei Vorhandensein mehrerer

Berechtigter gegebenenfalls deren Anteile am Grundbetrag zu kürzen sind.

Die in Absatz 3 vorgesehene Begriffsbestimmung des Zonenschaden-Teilgrundbetrags, auf die an weiteren Stellen verwiesen werden kann, entspricht der Regelung des § 248 Abs. 2 Satz 2 (Nummer 20), wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß es hier auf den nach Abschluß aller Berechnungen sich ergebenden Grundbetrag ankommt.

Zu Nummer 24 (§ 250 LAG)

Der auf Zonenschäden beruhende Endgrundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag soll, wie im allgemeinen Teil der Begründung bereits ausgeführt, vor allem wegen der nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel erst vom 1. Januar 1970 ab verzinst werden. Dies macht die Anfügung eines Absatzes 6 notwendig. Dabei sind — entsprechend der für Vertreibungsschäden und Ostschäden in Absatz 4 schon bestehenden Regelung — auch die Fälle zu regeln, in denen Zonenschäden ganz oder teilweise erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Schließlich mußte darauf Bedacht genommen werden, daß in Einzelfällen auch nach dem Beginn der Verzinsung noch über Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter verfügt werden kann; es wäre nicht gerechtfertigt, ungeachtet dieser Verfügungsmöglichkeit den Zinszuschlag in voller Höhe zu gewähren. Der Entwurf sieht deshalb die Anrechnung solcher Beträge auf den Zinszuschlag vor, soweit über sie nach dem 31. Dezember 1969 verfügt worden ist.

Die Einbeziehung der Zonenschäden und die Anfügung des Absatzes 6 machen ferner redaktionelle Änderungen in den Absätzen 1 bis 5 erforderlich. Es erscheint daher ratsam, die genannte Vorschrift neu zu fassen.

Zu Nummer 25 (§ 251 LAG)

Die Verzinsung des auf Zonenschäden beruhenden Endgrundbetrags oder Zonenschaden-Teilgrundbetrags erst ab 1. Januar 1970 macht eine Ergänzung des Absatzes 2 für den Fall erforderlich, daß Leistungen auf einen früheren Zeitpunkt auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen sind. Hierbei müssen nunmehr auch die laufenden Beihilfen erwähnt werden, die entsprechend § 5 des 16. ÄndG LAG anzurechnen sind (vgl. auch die entsprechenden Ergänzungen der §§ 258, 278 a und 283 in Nummern 27, 30 und 33).

Zu Nummer 26 (§ 252 LAG)

Wegen der schwierigen Finanzlage in den nächsten Jahren sollen die Ansprüche erst vom 1. Januar 1970 an und grundsätzlich nur bar erfüllt werden, um die bei den sonst vorgesehenen unbaren Erfüllungsmöglichkeiten entstehenden höheren Kosten zu vermeiden. Aus diesem Grunde muß auch auf eine Barauszahlung der Zinszuschläge verzichtet werden. Indessen soll aber die Möglichkeit einer unbaren Erfüllung nach den Absätzen 3 und 4 nicht gänzlich ausgeschlossen werden; dem dient die vor-

gesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung.

Zu Nummer 27 (§ 258 LAG)

Mit Rücksicht auf den Abschluß der Kriegsfolgen-gesetzgebung ist in Absatz 2 nunmehr die Aufzählung aller Darlehen notwendig, die umzuwandeln sind oder umgewandelt werden können. Dies gilt vor allem für diejenigen Darlehen, die auf Grund von Zonenschäden gewährt worden sind, für deren Abgeltung nunmehr Hauptentschädigung vorgesehen wird.

Durch den neuen Absatz 6 wird die Reihenfolge der Umwandlung im Verhältnis zum Reparations-schädengesetz geregelt, und zwar im Grundsatz entsprechend der Reihenfolge bei der Berechnung der Entschädigung; eine Ausnahme ist allerdings für Darlehen nach dem Vierten Teil des AKG und nach § 10 des 14. ÄndG LAG notwendig, da diese wegen der zugrundeliegenden Schäden dem Reparations-schädengesetz näher stehen als dem Lastenaus-gleichsgesetz.

Zu Nummern 28, 29 und 31 (§§ 266, 273, 280 LAG)

Für Zonenschäden ist nur die Gewährung von Haupt-entschädigung, nicht dagegen von Kriegsschaden-rente vorgesehen, da die der Kriegsschadenrente entsprechenden laufenden Beihilfen (Unterhaltsbei-hilfe und besondere laufende Beihilfe) für Zonen-schäden bereits aus dem Härtefonds und nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährt werden. Es muß des-halb ausdrücklich klargestellt werden, daß bei der Berechnung der Schadensbeträge und Grundbeträge für Zwecke der Kriegsschadenrente Zonenschäden außer Betracht zu lassen sind. Entsprechendes muß, soweit die Vorschriften der Kriegsschadenrente auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung Bezug nehmen, für den auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag gelten.

Zu Nummern 30 und 33 (§§ 278 a, 283 LAG)

Auf die Begründung zur Neufassung des § 258 Abs. 1 (Nummer 27 Buchstabe a) wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 282 LAG)

Bei der Entschädigungsrente wird der auf Zonen-schäden beruhende Grundbetrag oder Teilgrund-betrag nicht berücksichtigt, wie sich aus den §§ 266 und 280 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (Nummern 28 und 31) ergibt. Um klarzustellen, daß auch hier eine abweichende Regelung nicht gewollt ist, bedarf es der vorgesehenen redaktionellen Än-derung.

Zu Nummer 34 (§ 301 LAG)

Buchstabe a

Der Entwurf geht davon aus, daß für Zonenschäden im Sinne des § 15 a nur Hauptentschädigung ge-währt wird. Aus dem Härtefonds erhalten Personen,

die Schäden im Sinne des BFG erlitten haben, die in § 301 genannten Leistungen, insbesondere also laufende Beihilfe und Aufbaudarlehen. Die Tatsache, daß bei einem Teil dieser Schäden (Zonenschäden) Hauptentschädigung gewährt wird, soll die Berücksichtigung aller schon bisher zu Leistungen aus dem Härtefonds führenden Schäden nicht einengen. Deshalb muß bestimmt werden, daß die Zuerkennung von Hauptentschädigung für Zonenschäden der Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds nicht entgegensteht. Unberührt hiervon bleibt das Verhältnis der Beihilfen aus dem Härtefonds zur Hauptentschädigung.

Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 35 (§ 301 a LAG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen der Einbeziehung der Zonenschäden in § 228 und der laufenden Beihilfe in §§ 278 a, 283. Bei dieser Gelegenheit war auch bei Schäden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage eine Zusammenfassung vorzusehen, wie dies bei Vermögensschäden schon bisher der Fall ist.

Zu Nummer 36 (§ 323 LAG)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und beruhen vor allem auf der Änderung der Nummer 34 Buchstabe b (§ 301).

Zu Nummer 37 (§ 325 LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einbeziehung der Zonenschäden.

Zu Nummer 38 (§ 334 a LAG)

Auf die Begründung zu Nummer 15 (§ 234) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 39 (§ 343 LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 342 Abs. 2 durch das 20. ÄndG LAG.

Zu Nummer 40 (§ 358 LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 249 Abs. 3 (Nummer 21 Buchstabe b).

Zu Nummer 41 (§ 359 LAG)

Für die Geltendmachung von Zonenschäden sind nach Nummer 13 (§ 230) die gleichen Stichtagsvoraussetzungen wie bei Vertreibungsschäden vorgeschrieben. Die für Verfolgte mit Schäden im Vertreibungsgebiet hiervon in § 359 vorgesehene Ausnahme muß daher auf Verfolgte mit Zonenschäden ausgedehnt werden.

Zu § 2 (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 BFG)

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Lücke gegenüber der entsprechenden Regelung für Vertreibungsschäden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 LAG) zu schließen.

Zu Nummer 2 (§ 12 BFG)

Wie im Reparationsschädengesetz und in der 11. LeistungsDV-LA soll bei Verfolgten an Stelle des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes ständiger Aufenthalt im westlichen Ausland für die Antragsberechtigung genügen.

Zu Nummer 3 (§§ 13, 17, 18, 19, 33 BFG)

Die nach der Währungsumstellung im Schadensgebiet geltende Währungseinheit hat zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bezeichnungen gehabt. Zur Vermeidung der Anführung aller dieser Währungseinheiten in den verschiedenen Vorschriften ist es zweckmäßig, eine einheitliche Bezeichnung zu wählen.

Zu Nummer 4 (§ 13 BFG)

Ebenso wie in § 12 Abs. 12 LAG ein Schaden am Wirtschaftsgut unberücksichtigt bleibt, wenn das Wirtschaftsgut in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen wird, soll auch hier in Fällen dieser Art ein Schaden nicht festgestellt werden, doch besteht die Möglichkeit der Beweissicherung.

Zu Nummer 5 (§ 14 BFG)

Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 ist durch die Anfügung des Absatzes 3 veranlaßt. Die Neufassung der Nummer 2 soll Unklarheiten der bisherigen Fassung beseitigen. Der bisher hier verwendete Begriff „Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Schaden gewährt worden sind“, hat sich in der Praxis als zu weit erwiesen, weil darunter auch Leistungen auf Grund von Zonenschäden etwa aus dem Härtefonds des LAG oder nach dem Flüchtlingshilfegesetz hätten verstanden werden können, deren Erfassung aber nicht beabsichtigt war. Gedacht war vielmehr nur an solche Leistungen, die bei vergleichbaren Schäden im Rahmen des Lastenausgleichs als Entschädigungszahlungen oder im Rahmen einer Schadensminderung berücksichtigt werden. Dies soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden.

Buchstabe b

Der Begriff des Zonenschadens in § 15 a LAG ist enger als der Schadensbegriff des BFG (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 5). Um die Schadensfeststellung nach dem BFG für Zwecke der Hauptentschädigung nutzbar machen zu können, wird es für zwingend gehalten, im Feststellungsverfahren nach dem BFG eine gesonderte Feststellung der Zonenschäden im

Sinne des § 15 a LAG vorzusehen. Da sich für die Geltendmachung dieser Schäden die allgemeinen Voraussetzungen des BFG von denen des LAG unterscheiden, mußten für die „gesonderte“ Feststellung die einschlägigen Vorschriften des LAG und FG genannt werden. Hierdurch ist sichergestellt, daß in der Regel in einem Bescheid zugleich die Feststellung nach dem BFG mit der Feststellung derjenigen Schäden, die nach dem LAG berücksichtigt werden, verbunden werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 17 b BFG)

Bei Schäden der Erwerber von Verfolgtenvermögen ist bisher im BFG geregelt, inwieweit derartige Schäden unberücksichtigt bleiben (§ 5 Nr. 2). Es fehlte aber eine Vorschrift darüber, wie nicht durch § 5 ausgeschlossene Schäden dieser Art zu berechnen sind, wenn etwa der Kaufpreis nicht oder nur teilweise in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist oder wenn der Erwerber den Wert des erworbenen Wirtschaftsguts erhöht oder Schulden getilgt hat. Zur Schließung dieser Lücke soll die für solche Fälle bei Vertreibungsschäden geltende Regelung des LAG Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 18 BFG)

Die Vorschrift ist zuletzt durch das Reparations-schädengesetz geändert worden. Mit dieser Änderung wurde das Zusammentreffen mit anderen Schäden schon für den Fall der Bagatellgrenze geregelt. Es bedarf ergänzend auch einer Regelung für das Zusammentreffen von Schäden nach den aufgeführten Gesetzen in denjenigen Fällen, in denen erst beim Hinzutreten der Schäden im Sinne des BFG die Grenze der Feststellungsfähigkeit in § 8 Abs. 2 Nr. 4 FG überschritten wird. Wie in § 25 Abs. 4 des Reparations-schädengesetzes ist zur Vereinfachung vorgesehen, daß in diesen Fällen die zusammengefaßten Schäden sämtlich nach dem BFG berücksichtigt werden.

Wegen der Änderung des § 18 hinsichtlich der Bezeichnung der Währungseinheit im Schadensgebiet wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 24 BFG)

Da durch die Änderung des § 13 Nr. 12 (Nummer 4) das Zurücklassen von Wirtschaftsgütern in der Verfügungsgewalt von erbberechtigten Personen eine

Schadensfeststellung ausschließt, ist hier eine entsprechende Änderung erforderlich.

Zum zweiten Abschnitt (Überleitungs- und Schlußvorschriften)

Zu § 3 (Neufassung von Gesetzen)

Die zwischenzeitlichen mehrfachen Änderungen des LAG, FG und auch des BFG lassen es im Interesse der Rechtssicherheit für angezeigt erscheinen, den Wortlaut dieser Gesetze und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, soweit notwendig, in neuer Fassung bekanntzumachen.

Zu § 4 (Anwendungszeitpunkt)

Absatz 1 legt fest, von welchem Zeitpunkt ab die einzelnen Änderungen wirksam werden sollen.

Zu Nummern 1 und 6

Eine rückwirkende Anwendung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des LAG und des BFG erscheint bei den Änderungen zweckmäßig, die zeitlosen Charakter haben.

Zu Nummer 2

Auch hier ist eine rückwirkende Änderung angebracht, allerdings auf den Zeitpunkt bezogen, mit dem die entsprechenden Vorschriften in das LAG eingefügt worden sind.

Zu Nummern 3 und 4

Die Vorschriften sollen von dem Zeitpunkt ab gelten, von dem ab § 55 c und § 55 a Abs. 2 bis 5 in das LAG eingefügt worden sind.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 301 ergänzt die im Rahmen des 20. AndG LAG geänderte Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung. Sie soll daher vom gleichen Zeitpunkt ab wirksam werden.

Die Vorschrift des Absatzes 2 wahrt bezüglich der bereits zuerkannten Entwurzelungszuschläge den Besitzstand der Geschädigten.

Stellungnahme des Bundesrates

§ 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 LAG)

ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung ist eine Folge der Ablehnung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 120 GG) — Drucksache 27/69 (Beschluß).

Eine Verpflichtung der Länder zur Mitfinanzierung der Zweckausgaben des Entwurfs kann auch insoweit nicht begründet werden, als es sich um Leistungen handelt, die nicht Kriegsfolgelasten sind. Bei der vorgesehenen Ausgestaltung des Entwurfs als Gesetz, das im Sinne des Artikels 20 a Abs. 1 GG der Durchführung des Lastenausgleichs dient, trifft die Ausgabenverantwortung den Bund, und zwar nach dem allgemeinen Lastenverteilungsprinzip, wie es nach Artikel 104 a Abs. 1 und 2 GG in der Fassung des 20. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (nach dem Beschluß des BT) festgelegt ist.

Da eine Entschädigungsregelung für Zonenschäden notwendig und dringlich ist, muß im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine andere Finanzierungsregelung gefunden werden.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates

Zu § 1 Nr. 3 Buchstabe a

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung hat sich zu der Vorlage des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes unter der Voraussetzung entschlossen, daß neben dem Bund auch die Länder Zuschüsse an den Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Entschädigungsregelung für Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone leisten. Der Weg über eine Fortführung der Leistungen der Länder nach § 6 Abs. 2 LAG um nur weitere neun Monate ist nach Auffassung der Bundesregierung auch zumutbar, da auf Grund der Erhöhung des Vermögensteuersatzes von 0,75 v. H. auf 1 v. H. in der ursprünglichen Fassung des Lastenausgleichsgesetzes den Ländern höhere Steuermittel auch über den 31. März 1979 hinaus zufließen werden.

Der Überlegung des Bundesrates, eine Beteiligung der Länder sei auch deshalb nicht veranlaßt, weil der Ausgleichsfonds aus einem in den Jahren 1973 bis 1979 vorhandenen Überschuß von etwa 2,6 Mrd. DM die erforderliche Deckung, die von den Ländern verlangt werde, aufbringen könne, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Der vom Bundesrat bezeichnete Betrag von 2,6 Mrd. DM stellt lediglich einen vorübergehenden Liquiditätsüberschuß dar, nicht aber einen Bilanzüberschuß des Ausgleichsfonds. Dieser vom Bundesrat aufgezeigte Weg der Finanzierung würde darauf hinauslaufen, daß auf dem Umweg über die Defizithaftung des Bundes nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG eine höhere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des vorliegenden Entwurfs als von der Bundesregierung (700 Millionen DM) vorgesehen, erreicht wird.